

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Glowe

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe vom 27. September 2017 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Glowe, beschlossen am 2. Juli 2014 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Glowe wird wie folgt geändert:

§ 6 – Bürgermeister

In Abs. 1 wird Ziffer 2 gestrichen und durch folgende neugefasste Ziffer 2 ersetzt:

2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro je Ausgabenfall.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glowe, 12. Oktober 2017


Th. Mielke
Bürgermeister

